

Verkaufs- und Lieferbedingungen der pino Küchen GmbH & Co. KG, 06869 Coswig (Anhalt) (Fassung vom 01.01.2019)

Nur gültig gegenüber dem pino-Handelspartner und nicht gegenüber deren Endkunden

1. Allgemeines

- a) Für alle von uns erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, auch wenn unsere Bedingungen im Einzelfall nicht erneut gesondert vereinbart werden.
- b) Die Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss auf ein Dokument unseres Vertragspartners Bezug nehmen, das dessen Bedingungen enthält oder darauf verweist.

2. Vertragsschluss, Preise

- a) Unsere Informationen zur Preisindikation (Kennzeichnung durch eine Angebotsnummer) sind unverbindlich.
- b) Bestellungen und Aufträge unserer Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie durch Auftrags- bzw. Empfangsbestätigung mit Auftrags- bzw. Empfangsbestätigungsnummer bestätigen oder diesen durch Lieferung der Ware oder Erbringen der Leistung nachkommen. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen. Bestellungen und Aufträge, die mittels einer Empfangsbestätigung angenommen werden, stehen unter dem Vorbehalt unserer Prüfung, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Kreditlimitvoraussetzungen unseres Vertragspartners. Nach positiver Prüfung versenden wir eine separate Auftragsbestätigung.
- c) Bloße elektronische Bestätigungen (im EDI-Format) über den Eingang von elektronischen Bestellungen oder Aufträgen gelten nicht als Annahme.
- d) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere Gewichte, Maße, Farben, Design oder andere technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendungskart oder vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genauere Übereinstimmung erfordert. Die Angaben stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Branchenübliche Abweichungen, rechtlich oder technisch notwendige Anpassungen sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vereinbarten Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wir informieren unseren Vertragspartner unverzüglich über Abweichungen und Anpassungen.
- e) Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und Leistungsumfang. Mehr- und Sondereleistungen werden gesondert berechnet.
- f) Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle unsere Preise in EUR ab Werk, unverpackt und frei verladen auf Lastzug Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Frachtkosten sind vom Vertragspartner auf Anforderung skontofrei vorzulegen oder skontofrei zu erstatten.
- g) Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich aller Steuern, Zölle sowie ggf. sonstiger Gebühren und Abgaben. Diese werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.
- h) Soweit zwischen Auftragsbestätigung bzw. Empfangsbestätigung und Abruf des Auftrags mehr als sechs Monate liegen, behalten wir uns vor, unsere bei Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Preissenkungen geben wir in jedem Fall weiter. Unser Vertragspartner erhält im Fall einer Preisänderung eine neue Auftragsbestätigung.
- i) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind, geschieht dies als reine Gefälligkeit unter Ausschluss der Haftung, sofern die Beratung nicht ausdrücklich schriftlich als Teil unserer Leistung vereinbart ist.

3. Lieferung, Lieferzeit

- a) Die genannten Lieferzeiten oder Termine sind nur annähernd, es sei denn eine feste Lieferzeit oder ein fester Termin wurden ausdrücklich vereinbart. Wir sind berechtigt, einen konkreten Liefertermin zu avisieren (Liefer-Avisierung).
- b) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung zum avisierten Termin anzunehmen. Wir behalten uns vor, Kosten geltend zu machen, die uns durch Verzögerungen bei der Annahme der Lieferung entstehen.
- c) Soweit nicht abweichend vereinbart oder abweichend von uns zu Gunsten des Vertragspartners gehandhabt, erfolgt die Lieferung ab Werk, unverpackt und frei verladen auf Lastzug.
- d) Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Sach- und Preisgefahr mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für den Fall der Lieferung frei Haus durch uns. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Vertragspartners und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- e) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für unseren Vertragspartner im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendbar ist und ihm hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen werden mit dem Wert der Teillieferung in Rechnung gestellt und sind vom Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 5. zu zahlen.
- f) Für Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel oder -erschöpfung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstige Betriebsstörungen (Störungen)) übernehmen wir keine Verantwortung. In diesem Fall verlängert sich die Lieferzeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Störungen teilen wir dem Vertragspartner unverzüglich mittels eines Lieferverzögerungsschreibens mit.
- g) Sofern die Störung uns die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Störung nicht von vorübergehender Dauer ist, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ersatzansprüche unseres Vertragspartners sind ausgeschlossen. Von nicht vorübergehenden Störungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert. Soweit dem Vertragspartner infolge einer nicht vorübergehenden Störung die Abnahme der Ware unzumutbar wird, kann er nach Fristsetzung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber ebenso vom Vertrag zurücktreten.

4. Abruf / Stornierung Aufträge

- a) Bestätigte Aufträge, die noch keine Lieferwoche enthalten, sind mit unserem Vertragspartner mit Vorschlag einer Lieferwoche abzurufen (Liefertermin: Auf Abruf). Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit Abruf.
- b) Ruft der Vertragspartner nach unserer Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche oder innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung die Ware nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung) oder bereits produzierte Ware ohne weitere Fristsetzung oder Benachrichtigung zu liefern oder auf Kosten des Vertragspartners bei uns oder einem Dritten einzulagern. Eine Stornierungsmittlung wird nicht versendet.
- c) Bei Bestellungen mit einer Empfangsbestätigung deren Prüfungsvorbehalte, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Kreditlimitvoraussetzungen, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfangsbestätigung positiv beantwortet werden konnten, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Eine Stornierungsmittlung wird nicht versendet.

5. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Skonto- und Zahlungszielvereinbarungen (Stundungen) gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag. Sie begründen keinen Aufschub der Fälligkeit.
- b) Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig, auch wenn im Einzelfall Zahlungsziele eingeräumt wurden. Gleiches gilt im Fall einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die unseren Zahlungsanspruch gefährdet.
- c) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis gefährdet, so sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen oder Leistungen aus diesem Rechtsverhältnis Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- d) Im Fall des Zahlungsverzugs unseres Vertragspartners haben wir einen Anspruch auf eine Schadenspauschale für internen Aufwand von EUR 40,00.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Eine Aufrechnung durch unseren Vertragspartner mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

7. Pauschalierte Schadenersatzverpflichtung des Vertragspartners

- a) In allen Fällen, in denen der Vertragspartner zum Schadenersatz statt der Leistung verpflichtet ist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Rechnungsbetrags als Schadenersatz verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung sämtlicher unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen unseren Vertragspartner (gesicherte Forderungen).
- b) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren einschließlich etwaiger Surrogate (Vorbehaltsware) bis Eingang des Kaufpreises auf einem unserer Konten vor. Daneben behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung der gesicherten Forderungen vor.
- c) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiter zu veräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - 1) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Durch Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware erwerben wir und nicht der Vertragspartner das Eigentum an der neuen Sache. Sollte der Vertragspartner dessen ungeachtet künftig Eigentum erwerben, überträgt er dieses an uns zum Zweck der Absicherung der gesicherten Forderungen. An der verarbeiteten oder umgewandelten Sache setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners fort. Im Innenverhältnis stellt uns der Vertragspartner von allen aus der Verarbeitung oder Umwidmung resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
 - 2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum

Gesamtwert entspricht (Miteigentumsanteile). Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine dieser Sachen als Hauptsache anzusehen oder wird die Vorbehaltsware fest eingebaut, so überträgt der Vertragspartner – soweit möglich – uns das anteilige Miteigentum gemäß vorstehendem Satz 1 zur Sicherheit. Auf die Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

- 3) Der Vertragspartner tritt hiermit bereits jetzt sicherungshalber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung (bei Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) der Vorbehaltsware an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Gleiches gilt für Ansprüche aus sonstigem Rechtsgrund, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten (z.B. Ansprüche aus Werklieferung, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung) oder Ansprüche aus einem echten Factoring der Forderung.
- 4) Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut wurde, steht uns aus dieser Sicherungsabtretung ein im Verhältnis vom Faktuurenwert unserer Vorbehaltsware zum Faktuurenwert des Gegenstandes entsprechender erstrangiger Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu.
- 5) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Vertragspartner hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der gemeinsamen Veräußerung in Höhe des Faktuurenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.
- 6) Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Vertragspartner in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Vertragspartner seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Faktuurenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.
- 7) Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Vertragspartner ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft.
- 8) Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
- 9) Der Vertragspartner ist nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung tatsächlich an uns übergehen und sich der Vertragspartner das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderung aus dem Weiterverkauf vorbehält.
- 10) Der Vertragspartner ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Die Einziehungsmöglichkeit erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, ZahlungsEinstellung oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die unseren Anspruch gefährden, erfolgen kann.
- 11) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen. Er hat auf unser Verlangen die Sicherungsabtretung seinen Abnehmern offenzulegen.
- 12) Beträge, welche der Vertragspartner gemäß Abschnitt (10) für uns einzieht, sind von ihm auf einem separaten Bankkonto zu verwahren und zwecks Erfüllung der gesicherten Forderungen unverzüglich an uns zu überweisen.
- d) Pfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers unverzüglich zu unterrichten.
- e) Auf Verlangen des Vertragspartners werden nach unserer Wahl zu bestimmende Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen freigegeben, wenn und soweit ihr Gesamtwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- f) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- g) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

9. Gewährleistungsansprüche

- a) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung sowie vor der Montage beim Endverbraucher sorgfältig zu untersuchen. Es gelten im Übrigen § 377 HGB sowie die Angaben des Lieferscheins. Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstatten wir die angemessenen Kosten des Versands.
- b) Soweit wir bei Mängeln zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Fall des Fehlschlagens, der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner nur vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Die Kündigung ist nur möglich, wenn der Mangel nicht unerheblich ist (d.h. die Mängelbeseitigungskosten müssen mindestens 10% des Rechnungsbetrags übersteigen).
- c) Unsere Pflicht zur Nacherfüllung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder ändern lässt und die Mängelbeseitigung nur hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt für sonstige Gewährleistungsansprüche.

10. Schadenersatz

- a) Unsere verschuldensabhängige Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach folgender Maßgabe eingeschränkt:
 - 1) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur termingerechten Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben seines Personals oder den Schutz seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken. Zur Haftung bei fehlender Selbstbelieferung siehe Ziffer 3.f).
 - 2) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbühlicher Sorgfalt hätten voraussehen können. Alle Schäden, die nicht an der Ware selbst bestehen (mittelbare Schäden), die aus Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
 - 3) Die erwartenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- e) Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

- a) Ansprüche unseres Vertragspartners aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,
 - 1) bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
 - 2) es handelt sich um Ansprüche die Gegenstand des § 445b BGB sind oder
 - 3) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 4) In den Fällen der Ziffer 10.e) gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- b) Für Rechtsmängel gilt vorgeanntes entsprechend.

12. Schutzrechte

- a) Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werbematerialien vor. Dieser ist befugt, diese gegenüber Dritten im vereinbarten Umfang und unter Berücksichtigung unserer gewerblichen Schutzrechte zu nutzen.
- b) Für den Fall, dass von uns gelieferte Ware gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware austauschen oder abändern oder durch Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags das Nutzungsrecht uns oder unserem Vertragspartner einräumen lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Einschränkungen der Ziffer 10.

13. Sonstiges

- a) Erfüllungsort ist unser Sitz.
- b) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist nach unserer Wahl der Gerichtsstand jener des - nach dem Streitwert sachlich zuständigen - Gerichts an unserem Sitz oder am Sitz unseres Vertragspartners. Für Klagen gegen uns ist das nach Streitwert sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- c) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung.
- d) Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner ist die schriftlich geschlossene Vereinbarung nebst diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- e) Über bekannt gewordene Risiken im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes wird der Vertragspartner uns unverzüglich und spätestens zusammen mit der Marktüberwachungsbehörde informieren.